

wesentlichen Hoheitsrechten des Staates sich gründen, wie das Recht der Verleihung, der Abgabenerhebung, der Polizeiaufsicht und der Gerichtsbarkeit: Klostermann 1., 7.; 3., 35. *Zum Bergregal gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind.* S. BG. §. 1. *Unter Bergregale wird jenes landesfürstliche Hoheitsrecht verstanden, gemäss welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschliesslichen Verfügung des Allerhöchsten Landesfürsten vorbehalten sind.* Oestr. BG. §. 3.

hohes Bergregal: das Bergregal, insoweit es sich auf die sogenannten edlen Metalle, Gold und Silber, und auf Edelsteine und Salz erstreckt, im Gegensatz zu **niederes Bergregal:** welches alle übrigen regalen Mineralien umfasst: *Man pflegt einen Unterschied zwischen dem hohen und niederen Bergregal zu machen und zu Ersterem Gold, Silber und Edelsteine, auch Salz, zu Letzterem die weniger werthvollen Metalle, als Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, Kobalt, Wismuth, Arsenik, Schwefel, Spiessglas, Salpeter zu rechnen . . . Der ganze Unterschied zwischen hohem und niederm Bergregal, den lediglich eine künstelnde Theorie in die Lehre vom Bergrecht hineingetragen, ist nur noch bei Beurtheilung der Gränzen, nach welchen im Zweifel die Specialverleihungen zu beurtheilen sind, von praktischem Einfluss.* Freiesleben 53. 54. *Gold, Silber und Salz-Brunnen oder Bergwerk, so Wir als ein hohes privilegirtes Regal in allewege angenommen.* Brand. BO. 23. W. 447.

Anm. Vergl. über die Lehre vom Bergregal: Wagner, Ueber den Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues. 1784.; Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. 1806. pag. 62. ff.; Freiesleben 8. ff.; Karsten, Ueber den Ursprung des Bergregals in Deutschland. 1844.; Weiske, Der Bergbau und das Bergregal. 1848.; Otto 9. ff.; Wenzel 176. ff.; Schomburg 12. ff.; Achenbach, Die Rechtsgültigkeit der Districtsverleihungen. 1859., ferner: Bergregalität und Berghoheit, in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen 8., B. 73.; Klostermann 1., 7.; 3., 35. ff.

Was die neuere deutsche Berggesetzgebung anbelangt, so haben die Berggesetze für Oesterreich vom 23. Mai 1854 (§. 3.), für Sachsen-Weimar-Eisenach vom 22. Juni 1857 (§§. 1. 2.), für Lippe-Detmold vom 30. September 1857 (§. 1.), Schwarzburg-Sondershausen vom 25. Februar 1860 (§§. 1. 2.) und Schwarzburg-Rudolstadt vom 13. März 1868 (§. 1.) das Bergregal aufrecht erhalten, gleichzeitig aber ausdrücklich den Bergbau für frei erklärt. Dagegen ist in den Berggesetzen für Anhalt-Dessau vom 20. Juli 1856, für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865, für Braunschweig vom 15. April 1867, für das Herzogthum Sachsen-Meinigen vom 17. April 1867 und für das Herzogthum Gotha vom 16. August 1868 das Bergregal vollständig beseitigt. Die dem Staate hinsichtlich des Bergbaues zukommenden Befugnisse sind lediglich auf die allgemeinen Hoheitsrechte zurückgeführt. — Auch das neueste Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868 hat das Bergregal beseitigt.

Bergreien m. — ein vorzugsweise von Bergleuten gesungenes Lied, bergmännisches Lied: *Wenn ertz bricht vnd man hat mechtige vnd reiche anbrüch, da werden berg und thal fröhlich . . vnd auff den Halden vnd Gebirgen höret man die schönen geistlichen Bergkreyen singen vnd klingen.* M. Vorrede 3.^a *Damit sie [die Häuer, welche die Nacht hindurch arbeiten,] von Müdigkeit nicht schlaffen, so singen sie einen lustigen Bergkreyen.* Löhneyss 55. *Es ist Bergleuten ein freies und lustiges Gemüthe gleichsam angebohren und muss sich dahero dasselbe fast nothwendig durch Singen der Bergk-Reyhen bezeugen. Man höret es bald, wo sie ein Gelagk haben, oder in einer Zeche sitzen, denn sie können nicht schweigen, sondern sie ruffen laut und machen ein stark Gethöne, wenn sie wacker und Bergmännisch die Berg-reyhen drehen und colloriren.* Melzer 705. *Berg-Reien-Buch.* Kolbe Titelbl.

Anm. Reien in Bergreien = Reigen, Reihen, altdeutsch riga, rige: ein in Begleitung von Gesang aufgeführter Tanz; auch blos dieser Gesang (Tanzweise, Tanzlied) und dann ein Lied überhaupt. Vergl. Sanders 2., 711. b. c. — Bei Mathesius 11. b. findet sich auch bergreien als verbum = Bergreien singen: *Da hilfft sie nichts ir sackpfeiffen vnd bergkreyen.*

Bergreservat n. — der bei einer Veräusserung von Halden, Tagegebäuden und Grundstücken, welche im Wege der Expropriation in das Eigenthum eines Bergwerksunternehmers übergegangen sind, gemachte Vorbehalt, dass zu jeder Zeit